

Allgemeine Einkaufsbedingungen

REAL ALLOY GERMANY GMBH, Grevenbroich, Deutschland

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle mit dem Auftragnehmer (AN) über Bestellungen oder in anderer Form geschlossene Verträge über Lieferungen und Leistungen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des AN gelten nur, wenn wir uns ausdrücklich schriftlich (telekommunikative Übermittlung per E-Mail oder Telefax genügt) mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

1.2 AGB des AN entfalten auch dann keine Wirkung, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprochen haben. Die Entgegennahme von Lieferungen, Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den AGB des AN. Sofern der AN unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen anerkannt hat, gelten diese auch für zukünftige Verträge mit ihm.

1.3 Die AEB gelten in der jeweiligen zwischen uns und dem AN gewählten Vertragssprache, selbst wenn sie dem AN daneben auch noch in anderen Fassungen vorlagen.

1.4 Adressat dieser AEB sind Unternehmer i.S. von § 14 BGB.

2. Anfragen, Angebote, Bestellungen

2.1 Die Ausarbeitung von Angeboten oder die Erstellung von Kostenanschlägen ist für uns kostenlos und verpflichtet uns nicht zum Vertragsabschluss.

2.2 Weicht der AN in einem Angebot inhaltlich gegenüber unserer Anfrage ab, hat er darauf ausdrücklich hinzuweisen und uns gleichwertige Inhalte zu Leistungen oder Lieferungen oder zu sonstigen Punkten, von denen er abweicht (z.B. Liefertermine, Preise) alternativ anzubieten. Für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen, die der AN im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt, übernehmen wir keine Kosten und zahlen keine Vergütung, solange dies nicht im Einzelfall gesondert mit dem AN vereinbart ist.

2.3 Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

2.4 Der AN hat uns, sofern mit der schriftlichen Bestellung noch kein Vertrag zustande gekommen ist, schnellstmöglich die Bestellung vollinhaltlich schriftlich zu bestätigen.

3. Lieferbedingungen, Preise, Rechnung, Zahlung

3.1 Lieferungen erfolgen mangels anderer Vereinbarung „DDP Bestimmungsort, Incoterms®2010“. Der Lieferung sind alle Nachweise und Dokumente beizufügen, die zeitgleich mit der Lieferung vorzulegen sind.

REAL ALLOY

3.2 Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf das Eintreffen der Lieferungen an den Bestimmungsort. Sie erfassen alle Lieferungen und Leistungen, die der AN zur Erfüllung seiner Pflichten an dem vereinbarten Empfangsort zu bewirken hat und beinhalten die Einräumung von Nutzungsrechten zum vorgesehenen Vertragszweck. Jede Vertragspartei trägt bei vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen Abnahmen die ihr entstehenden Kosten bezogen auf den Abnahmeort.

3.3 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung nach vollständiger mangelfreier Lieferung, oder nach deren Abnahme, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, für jede Bestellung – unter Angabe der Bestelldaten – gesondert einzureichen. Rechnungen ohne Bestellnummer können wir unbearbeitet an den AN zurückschicken.

3.4 Soweit keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, erfolgt die Zahlung ordnungsgemäß eingereichter prüfbarer Rechnungen nach Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist läuft mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger mangelfreier Vertragserfüllung und/oder Abnahme, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist.

4. Versandvorschriften, Verpackung, Transportversicherung, Warenursprung, RoHS-Richtlinie

4.1 Für jede Lieferung ist dem Empfänger am Versandtag eine Versandanzeige/Lieferschein zuzustellen. In allen Versandunterlagen sind die Bestellnummer und der in der Bestellung angegebene Warenempfänger anzugeben.

4.2 Der AN hat in Ergänzung zu den Pflichten aus „DAP“ auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden. Handelt es sich bei der Lieferung um Gefahrgut, welches besonderen nationalen und internationalen Versandvorschriften unterliegt, hat er dieses entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften an den Empfangsort zu versenden.

4.3 Sind für die Lieferung Ursprungsregeln nach EU- Präferenzabkommen zu erfüllen, wird uns der AN die entsprechenden Präferenznachweise erbringen, wie beispielsweise eine Ursprungserklärung oder Warenverkehrsbescheinigung. Anderenfalls gibt uns der AN den nichtpräferenziellen Ursprung gelieferter Ware an.

4.4 Wenn Lieferung von Ware erfolgt, die aus bi- oder multilateralen Präferenzabkommen stammt oder wenn einseitige Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS) zu erfüllen sind, müssen diese eingehalten werden.

4.5 Wenn der AN Erklärungen über den Ursprung der Ware abgibt, ist er verpflichtet, die Überprüfung dieser durch die Zollbehörde zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen sowie notwendige Bestätigungen beizubringen.

4.6 Der AN hat insbesondere die Verpflichtung, Warenlieferungen auf die Einhaltung der jeweils aktuellen EU-Richtlinie RoHS zur Verwendung/dem Verbot oder der Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe zu prüfen und auf unser Verlangen eine schriftliche Konformitätserklärung abzugeben.

4.7 Der AN hat Transportverpackungen am Empfangsort kostenlos zurückzunehmen.

4.8 Die vorgenannten Vorschriften dieses Regelungspunktes Ziff. 4 hat der AN auch einzuhalten, wenn seine Liefer- und Leistungspflichten nicht mit Lieferung enden, sondern wenn er weitere Pflichten, wie z.B. Installation übernommen hat und/oder eine Abnahme vereinbart oder aufgrund vertragstypologischer Zuordnung gesetzlich vorgesehen ist.

5. Fristen, Termine, Vertragsstrafe

5.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für deren Einhaltung ist der Eingang der vollständigen mangelfreien Lieferung und/oder Leistung mit den bezogen auf die Frist/den Termin geschuldeten Dokumentationen und sonstigen Unterlagen an dem Empfangsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Geschuldete Pläne, Berechnungen oder sonstige Unterlagen, die wir freigeben müssen, sind uns, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist, so frühzeitig zu überlassen, dass die vertraglichen Fristen und Termine eingehalten werden können.

5.2 Vorzeitige Lieferungen/Leistungen oder Teillieferungen/Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Zustimmung im Einzelfall hat nicht die Folge, dass Zahlungen früher fällig werden oder von uns Mehrkosten für mehrfache Anlieferungen getragen werden. Bei vorzeitiger Lieferung oder Teillieferung ohne vorherige schriftliche Zustimmung können wir die Annahme verweigern.

5.3 Sobald der AN erkennt, dass er vereinbarte Fristen und Termine ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns sofort unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung hiervon zu unterrichten. Entsprechende Mitteilungen haben keinen Einfluss auf den Lauf der Fristen und Termine und berühren nicht die uns die bei Pflichtverletzung im Verzugsfall zustehenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche.

5.4 Mit Überschreiten der vereinbarten Termine oder Fristen oder wenn eine solche aus anderen gesetzliche geregelten Gründen entbehrlich war gerät der AN – auch ohne Mahnung- in Verzug, sofern die Überschreitung nicht infolge eines Umstands erfolgt ist, den der AN nicht zu vertreten hat. Auf das Ausbleiben von uns zur Verfügung zu stellender, für die Ausführung notwendiger Unterlagen sich der AN nur berufen, wenn er die Unterlagen trotz Setzen einer angemessenen Frist nicht von uns erhalten hat.

5.5 Die vorbehaltlose Annahme oder Abnahme stellt keinen Verzicht auf etwaige Rechte und Ansprüche wegen Verzugs dar. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, können wir diese noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass es eines Vorbehalts nach § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

6. Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht, Geheimhaltung

6.1 Zeichnungen, Muster, und sonstige Unterlagen sowie Hilfsmittel, welche wir dem AN zur Ausführung von Bestellungen überlassen, bleiben in unserem Eigentum bzw. im Eigentum der Inhaber der Rechte. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags verwendet werden und sind uns jederzeit nach Aufforderung zurückzugeben.

6.2 Insbesondere hat der AN Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte, an denen wir oder Dritte Nutzungs- oder Verwertungsrechte haben, zu respektieren. Ihre Nutzung oder Verwertung ist nur

zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zugelassen. Setzt er zur Vertragserfüllung Dritte ein, hat er, auch wenn wir diese zugelassen haben, sicherzustellen, dass sie sich an die Wahrung der Rechte halten.

6.3 Erzeugnisse aus von uns entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen und anderen Beistellungen oder nach unseren Angaben gefertigt, darf der AN weder für eigene noch Zwecke Dritter verwenden oder verwerten. Er darf sie Dritten weder anbieten, noch an Dritte ausliefern ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen.

6.4 Alle dem AN überlassenen Unterlagen, Informationen über Beistellungen und unser sonstiges Know-how, welche ihm während der geschäftlichen Zusammenarbeit bekannt werden, hat er geheim zu halten und darf sie Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung überlassen oder zur Kenntnis bringen, ausgenommen im Falle zwingender Offenlegungspflichten aus Gesetz sowie im Falle behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen. Zur Vertragserfüllung vom AN eingesetzte Dritte sind ausdrücklich auf die Einhaltung der Geheimhaltung zu verpflichten, wenn es unumgänglich ist, diesen das geschützte Know How zur Kenntnis zu bringen. Der AN hat auch alle durch seinen Einsatz gewonnenen Kenntnisse und Ergebnisse geheim zu halten; dies gilt nicht für solche, die ohne sein Zutun bereits öffentlich zugänglich sind, waren oder allgemein in der Öffentlichkeit bekannt werden.

7. Beschaffenheit der Lieferung/Leistung

7.1 Der AN schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Diese müssen die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale sowie garantierte Werte und Eigenschaften aufweisen und den geschuldeten Verwendungszweck erfüllen. Der AN steht auch dafür ein, dass Lieferungen und Leistungen dem jeweils aktuellen Stand und den Regeln der Technik entsprechen und bei Leistungen qualifiziertes Personal eingesetzt wird, für das notwendige Befähigungsnachweise vorliegen, insbesondere wenn diese behördlich für die Ausführung der geschuldeten Leistungen oder Lieferungen gefordert werden. Lieferungen müssen mit vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein. Sicherheitstechnische Regeln sind durch den AN einzuhalten. Einschlägige Umweltschutz-, Gefahrstoff-Gefahrgut- sowie Unfallverhütungsvorschriften und Anforderungen an Arbeitssicherheit sind zu beachten. Die Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes müssen berücksichtigt werden. Am Leistungserbringungsort geltende, ihm zur Kenntnis gebrachte besondere Sicherheits- und Hygienevorschriften hat der AN einzuhalten.

7.2 Die Freigabe von uns vorgelegten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen (z.B. Schriftstücken, Pflichtenheften) berührt nicht die Verantwortlichkeit des AN für die ordnungsgemäße vollständige und mangelfreie Vertragserfüllung.

7.3 Sofern auf die Lieferung oder Bestandteile der Lieferung die EU-„REACH-Verordnung“ Anwendung findet, müssen die jeweiligen Stoffe vorregistriert, registriert oder zugelassen sein und sonstige Anforderungen aus dieser, wie z.B. Vorlage eines Sicherheitsdatenblattes, erfüllt werden. Die Vorlage dieser muss spätestens mit der Rechnung erfolgen und ist Vorbedingung für die weiteren Prüfungen und die mögliche Fälligkeit von Zahlungen.

7.4 Der AN hat die für Maschinen- und Anlagen oder andere Lieferungen, für die zwingende Richtlinien eine CE-Kennzeichnung vorschreiben, die notwendigen Voraussetzungen nach EU-Recht sowie allen hierzu aktuellen Umsetzungsvorschriften und Normen zu erfüllen. Insbesondere müssen in den relevanten Richtlinien geforderte Risikoanalysen durchgeführt, Dokumentationen erstellt und vom AN mitgeliefert werden. Ihre Vorlage ist Vorbedingung für die Vertragserfüllung und verhindert eine Abnahme durch uns, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, wie z.B. die EU-

Konformitätserklärung bei vollständigen Maschinen- und Anlagen oder bei „unvollständigen Maschinen“ die Einbauerklärung.

7.5 Der AN hat sicherzustellen, dass von ihm auf unserem Werksgelände eingesetzte Personen sich an die ihm übermittelten allgemeinen Sicherheitsvorschriften sowie – falls vorhanden, die Sicherheitsblätter bezogen auf das jeweilige, für seine Leistungen maßgebliche Werksgelände zu halten und dass alle relevanten Arbeitssicherheits- und Umweltschutzanforderungen eingehalten werden. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebs nur nach vorheriger Abstimmung mit uns eingesetzt werden, wenn wir dies gefordert haben und wenn sie ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.

8. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung

8.1 Der AN ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen Subunternehmern zur Ausführung von Verträgen für uns eingesetzten Mitarbeiter/-innen den gesetzlichen Mindestlohn oder, wenn die zu erbringenden Leistungen in den Anwendungsbereich einer europäischen Entsenderichtlinie und/oder dem AEntG, insbesondere bei Entsendungen aus dem Ausland oder in das Ausland, fallen, die jeweils vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen, abhängig von ihrer Einsatzdauer, erhalten. Er hat auch den sonstigen tariflichen sowie gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen nachzukommen und sich bei eingesetzten Subunternehmern durch Nachweise davon zu vergewissern, dass die jeweils aktuellen Anforderungen von diesen eingehalten werden.

8.2 Sofern gegen uns wegen Nichteinhaltung der Pflichten des AN nach Ziff. 8.1. berechnete Ansprüche geltend gemacht werden, hat uns der AN von diesen Ansprüchen freizustellen bzw. den dadurch entstehenden Schaden oder als Schadensersatz ersatzfähige Kosten zu ersetzen.

8.3 Illegale Beschäftigung oder die Beauftragung illegaler Beschäftigung jeder Art durch den AN ist zu unterlassen und seine Subunternehmer zu verpflichten, dass diese sie ebenfalls berücksichtigen.

9. Mängelrüge, Rechte bei Mängeln, Verjährungsfrist

9.1 Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht aus § 377 HGB gilt, beschränkt sich unsere Pflicht auf die Prüfung der Ware auf Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden sowie stichprobenartige Überprüfung der Ware auf ihre wesentlichen Merkmale hin, soweit dies zumutbar ist. Sind offene Mängel erkennbar, zeigen wir diese dem AN unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an. In Zweifelsfällen über Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die am Empfangsort ermittelten Werte maßgebend.

9.2 Bei Mängeln und im Garantiefall stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte zu. Ist eine Abnahme (Erklärung, dass der Vertrag erfüllt ist,) vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, können wir die Erklärung der Abnahme verweigern und eine an sie gekoppelte Abschlagszahlung zurückhalten, wenn die Leistung nicht vollständig erbracht oder mangelhaft ist. Dies gilt auch bei vereinbartem Abnahmetermin oder wenn uns der AN eine Frist zur Abnahme gesetzt hat.

9.3 Soweit Garantieansprüche i.S. von § 443 BGB über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt. Für die der Verjährung unterliegenden Mängelansprüche läuft eine Frist von 24 Monaten, die mit Lieferung und/oder Leistung bzw. Abnahme, falls eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, zu laufen beginnt. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für die Verjährung von Mängelansprüchen und die Dauer und der Lauf der gesetzlichen regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB bleiben hiervon unberührt.

9.4 Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, sind wir nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Nachlieferung bzw. Neuherstellung innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Der Ort der Nacherfüllung ist der Empfangsort, der Ort der Abnahme oder, wenn dieser dem AN bekannt war, ein anderer endgültiger Verbringungsort. Der AN hat alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung ihm entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie vor Ort bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Wiedereinbaukosten, Kosten der Rücknahme mangelhafter Teile, entstandene Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und sonstigen Nacherfüllungskosten beim Austausch mangelhafter Teile, zu tragen.

9.5 Haben wir ein Teil, das sich als mangelhaft erweist, gemäß Art und Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an ihr angebracht, hat der AN im Rahmen der Nacherfüllung die uns entstehenden erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen, wenn das mangelhafte Teil entfernt und als nachgebessertes Teil oder ein neu geliefertes mangelfreies Teil eingebaut oder wieder an der Sache angebracht wird.

9.6 In dringenden Fällen, falls der AN nicht erreichbar war und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht, haben wir das Recht, die Mängelbeseitigung auf Kosten und Gefahr des AN vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Wir werden den AN von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren.

9.7 Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz oder Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen.

10. Einsatz von Subunternehmen, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

10.1 Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung bzw. deren Austausch bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der AN hat, wenn er solche Einsätze einplant, uns dies schon bei Angebotsabgabe mitzuteilen.

10.2 Eine Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem mit uns geschlossenen Vertrag an Dritte darf der AN nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen.

10.3 Der AN ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

11. Eigentumsübergang, Einräumung von Nutzungsrechten, Verletzung von Schutzrechten Dritter

11.1 Das Eigentum an Lieferungen geht auf uns nach den gesetzlichen Bestimmungen über. Wir widersprechen Eigentumsvorbehaltsregelungen des AN, sofern diese über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten bei uns Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, werden wir den Auftragnehmer für alle hierdurch uns entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

11.2 Der AN stellt sicher, dass wir die für die vertragsgemäßen Nutzungszwecke erforderlichen Nutzungsrechte uneingeschränkt erhalten und bei entsprechender Nutzung bzw. dem Verkauf seiner Lieferungen und/oder Leistungen Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzen.

11.3 Der AN stellt uns von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts berechtigterweise an uns gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm beruhen. Wir werden ihn im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.

12. Außervertragliche Produkthaftung, Versicherung

12.1 Der AN stellt uns von allen Ansprüchen Geschädigter aus Produkthaftung frei, wenn diese auf einen Fehler der von ihm erbrachten Lieferung und/oder Leistung zurückzuführen sind. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die uns in solchen Fällen durch nach Art und Umfang angemessene und rechtlich notwendige Vorsorgemaßnahmen, z.B. durch öffentliche Warnungen oder Rückrufe, entstehen. Unser Recht, einen eigenen Schaden gegen den AN geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

12.2 Der AN verpflichtet sich, entsprechende Risiken in angemessener Höhe zu versichern, den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, solange mit einer Inanspruchnahme durch uns zu rechnen ist und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice oder einer detaillierten schriftlichen Bestätigung der Höhe des Versicherungsschutzes in dieser Höhe nach.

13. Datenschutz

Der AN ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU-DSGVO und des deutschen Datenschutzrechts einzuhalten, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Ist die Überlassung der ihm von uns überlassenen personenbezogenen Daten an Dritte zur Vertragserfüllung erforderlich, hat er diese zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten. Wir sind berechtigt, sämtliche Daten, die uns vom AN überlassen werden, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt.

14. Code of Conduct

Real Alloy Germany GmbH hat einen Code of Conduct aufgestellt, an den sich alle Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsführung zu halten haben. Er ist einsehbar unter

https://www.realalloy.com/fileadmin/user_upload/Real_Alloy_Code_of_Conduct_ENG.pdf

Der AN ist verpflichtet, die dort aufgestellten Regeln gleichfalls einzuhalten und wird seine Mitarbeiter hierzu anhalten. Bei der Auswahl von Subunternehmern oder Lieferanten hat er darauf zu achten, dass diese entsprechenden Verhaltensmaßregeln aufgestellt haben.

15. Referenzen/Werbung

Der AN ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit mit uns zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf unseren Grundstücken und Betriebsstätten sowie die Nutzung und/oder Veröffentlichung von Informationen jeglicher Art über unser Unternehmen ist ohne unsere schriftliche Zustimmung untersagt, es sei denn, diese sind bereits öffentlich zugänglich.

16. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des AN ist der Empfangsort bzw. der Ort der Abnahme falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

16.2 Es gilt das deutsche Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht; CISG) ist ausgeschlossen.

16.3 Gerichtsstand ist Grevenbroich. Wir sind jedoch berechtigt, im Falle eines Rechtsstreits nach unserer Wahl auch jedes andere nach gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht anzurufen.